

Diesen Artikel finden Sie unter: <http://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/647647/nachmesserstecherei-im-hasepark-freispruch-gefordert>

Ausgabe: Neue Osnabrücker Zeitung

Veröffentlicht am: 11.12.2015

Prozess wegen versuchten Totschlags

Nach Messerstecherei im Hasepark Freispruch gefordert

von Hendrik Steinkuhl



Osnabrück. Obwohl er seinem Kontrahenten eine lebensgefährliche Schnittverletzung zugefügt hat, bleibt ein 22-jähriger Osnabrücker aller Voraussicht nach straffrei. Der Staatsanwalt forderte in seinem Plädoyer vor dem Landgericht Osnabrück, den Angeklagten freizusprechen. Der Prozess hatte zu Beginn für Aufsehen gesorgt, weil ein Zeuge in einem anderen Tatzusammenhang getötet worden war.

„Ich habe ganz große Zweifel, dass wirklich Notwehr vorgelegen hat“, sagte der Staatsanwalt am Ende seines Plädoyers. Trotzdem musste sich der Vertreter der Anklage dem Ergebnis der Beweisaufnahme beugen – und beantragen, den 22-jährigen Osnabrücker vom Vorwurf des versuchten Totschlags freizusprechen.

Weiterlesen: Zeuge vor Prozessbeginn in Osnabrück getötet (<http://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/641560/zeuge-vor-prozessbeginn-in-osnabrueck-getotet>)

Laut Anklage soll der 22-jährige sein 27-jähriges Opfer im April 2014 mit einem Messer verletzt haben. Warum es zu der Messerstecherei im Hasepark gekommen war, ist bis heute nicht klar. „Der Angeklagte könnte uns die Antwort auf diese Frage geben - aber er zieht es vor zu schweigen, und das ist sein gutes Recht.“

Der 22-jährige hatte von seinem Verteidiger Thomas Klein lediglich erklären lassen, dass es sich bei der Tat um Notwehr gehandelt habe. Das hatte er nach Erkenntnis der Staatsanwaltschaft nach der Tat auch seiner Mutter und einem Freund gesagt beziehungsweise per Handy-Mitteilung

geschrieben.

Am Tatabend im Hasepark Wodka getrunken

Konkret will der Angeklagte seinem Kontrahenten das Messer, mit dem der auf ihn losgegangen war, aus der Hand getreten haben – so jedenfalls schilderte es ein Freund, mit dem er am Abend der Tat im Hasepark zusammen Wodka getrunken hatte. „Aber können Sie das überhaupt? Sind Sie Kickboxer?“, fragte der Staatsanwalt in seinem Plädoyer – im Wissen, keine Antwort mehr auf diese Frage zu bekommen.

Täter und Geschädigter, so viel ist klar, kennen einander. Offenbar hatte es einige Wochen zuvor einen kleinen Konflikt gegeben: Der 27-jährige Geschädigte wohnte zu dieser Zeit in einer städtischen Notunterkunft, wo auch die Mutter des Angeklagten damals lebte. Auf dem Weg in seine Wohnung hatte der 27-Jährige offenbar eine Abkürzung durch den Wohnbereich der Mutter des Angeklagten genommen, woraufhin es Stress zwischen dem Angeklagten und dem späteren Opfer gab. Diese Angaben sind allerdings nicht nur ausgesprochen vage sondern auch nicht gesichert, weder der Angeklagte, noch der Geschädigte äußerten sich dazu vor Gericht.

Genauer Tatzeitpunkt ist weiterhin unklar

Vollkommen unklar ist laut Staatsanwalt schließlich nicht nur, warum es zur Auseinandersetzung kam und wie diese ablief, sondern auch, wann die Tat geschah. Die Rettungskräfte waren einige Zeit nach Mitternacht bei dem Geschädigten eingetroffen, und laut dem Zeugen, der mit dem Angeklagten im Hasepark Alkohol getrunken hatte, waren die beiden bis gegen 23 Uhr zusammen gewesen.

Der Geschädigte wiederum schilderte die Situation so, dass er vom Angeklagten und einigen Begleitern gegen 20 Uhr in den Hasepark gedrängt und dann mit dem Messer angegriffen worden war. Angeblich hatte er dann mehrere Stunden ohnmächtig im Hasepark gelegen und sich mit heraustretenden Darmschlingen selbst zum Rettungswagen geschleppt.

Weiterlesen: Geschädigter trotz Schizophrenie „aussagetüchtig“ (<http://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/646571/osnabruck-geschadigter-trotz-schizophrenie-aussagetuechtig>)

„Diese Darstellung ist ganz schwer nachzuvollziehen“, sagte der Staatsanwalt. Der Geschädigte sei außerdem schizophran, laut Gutachter zwar trotzdem grundsätzlich in der Lage, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. „Aber hat er das in diesem Fall auch getan?“ Der Vorsitzende Richter trug schließlich noch ein aktuelles Urteil gegen den Geschädigten vor, der vom Landgericht Osnabrück zu eineinhalb Jahren Haft und der Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt verurteilt wurde. Da der Verteidiger des Angeklagten gegen das Urteil Revision eingelegt hat, ist es allerdings noch nicht rechtskräftig.

Geschädigter wegen Körperverletzung verurteilt

Verurteilt wurde der Geschädigte unter anderem wegen schwerer Körperverletzung – und das nicht zum ersten Mal. Ein Gutachter bescheinigte ihm außerdem, dass es jederzeit möglich sei, dass er eine ihm völlig unbekannte Person angreife – durchaus auch mit einer Waffe.

Der Prozess wird am 15. Dezember mit dem Plädoyer des Verteidigers fortgesetzt. Voraussichtlich wird die Kammer an diesem Tag auch das Urteil fällen.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.